

Satzung für die Freie Wählervereinigung Eisingen

§ 1 Name und Sitz

Der nicht in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen:

FREIE WÄHLERVEREINIGUNG EISINGEN (Kurzform: FWV-E)

Er hat seinen Sitz in 75239 Eisingen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Mitwirkung bei der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung, insbesondere auch die Beteiligung an den Kommunalwahlen. Er nimmt die Interessen der Bürger wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung die Vorstandschaft.
3. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und einer aktuellen Satzung wirksam.
4. Die Ablehnung einer Aufnahme durch die Vorstandschaft ist durch den Antragsteller nicht anfechtbar.

5. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung auf den Beschluss der Vorstandschaft
6. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Familienmitgliedschaften je Familie (im Sinne des BGB) erhoben.
4. Die an den Verein gezahlten Beiträge dürfen nur gemäß dem Vereinszweck eingesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- den beiden Beisitzern

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 2. Entlastung der Vorstandschaft
 3. Entlastung des Kassiers für die Kassenführung
 4. Wahl der Vorstandschaft
 5. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen 1. April und 30. Juni statt. Sie findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung verlangt.
3. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgen.

4. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist. Beim Schriftführer ist ein Exemplar für Archivzwecke zu hinterlegen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind wie folgt durchzuführen: Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abgestimmt wird durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt, sofern bei der Jahreshauptversammlung nichts Anderes beschlossen wird.
3. Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Soweit sich der Verein an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist der 1. April – 31. März.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn Sie zuvor mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
2. Über den Auflösungsbeschluss muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorliegen.

Diese Satzung tritt am 04.12.2024 in Kraft.

Vom 24.09.85, Stand 04.12.2024, abgestimmt am 03.12.2024